

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung	2
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB)	3
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW)	13
Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (EW)	14
Hinweis auf das Abkommen über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden	15
Datenübermittlung	15

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (Stand: November 2012)

1.

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall auf maximal 500.000 EUR begrenzt.

2.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3.

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

Für Sturm- und weitere Elementarschäden im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW) beginnt der vorläufige Versicherungsschutz nach Ablauf von 14 Tagen ab Antragseingang bei uns.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragssteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) und die Besonderen Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (EW) Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) (Stand: November 2012)

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
 - 2 Welche Kosten sind versichert?
 - 3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?
 - 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
 - 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion zu verstehen?
 - 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
 - 7 Was ist unter Rohrbruch oder Frost zu verstehen?
 - 8 Was ist unter Sturm oder Hagel zu verstehen?
 - 9 Wie werden Versicherungsschutz und Beitrag an die Preisentwicklung angepasst?
 - 10 Wie wird die Entschädigung berechnet?
 - 11 Unter welchen Umständen kann die Entschädigung gekürzt werden?
 - 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
 - 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
 - 14 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
- Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten**
- 15 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
- 1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- 1.3 Mitversichert sind auch Gartenhäuser und Geräteschuppen auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR.
- 1.4 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen versichert.

Nicht versicherte Sachen

- 1.5 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2 Welche Kosten sind versichert?

Versicherte Kosten

- 2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Kosten für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch den vorliegenden Versicherungsvertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;

- 16 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

17 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 18 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

- 19 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

Der Versicherungsbeitrag

- 20 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 21 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 22 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 23 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 24 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 25 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 26 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 27 Welches Gericht ist zuständig?
- 28 Welches Recht findet Anwendung?

2.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

2.1.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

Entschädigungshöhe

- 2.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten gemäß Ziffer 2.1.3, die auf unsere Weisung verursacht werden, unbegrenzt ersetzt.

Nicht versicherte Kosten

- 2.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?

Mietausfall, Mietwert

3.1 Wir ersetzen

3.1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Gewerblich genutzte Räume

3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.

Haftzeit

3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, längstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder der Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne Verzögerung entstanden wären.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

4.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion elektrischer Geräte, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziffer 5),
- Leitungswasser (Ziffer 6) sowie Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (Ziffer 7),
- Sturm, Hagel (Ziffer 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

4.2 Die Gefahren der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.1 können nicht einzeln versichert werden.

Ausschlüsse

4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

4.3.1 die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben; die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;

4.3.2 die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.

4.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion zu verstehen?

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.

5.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

5.4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Nicht versicherte Schäden

5.5 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.5.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind;

5.5.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen aufgetroffen ist. Versicherungsschutz besteht jedoch für diese Schäden als Folge von Brand, Explosion oder Implosion.

5.5.3 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstanden sind, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Versicherungsschutz besteht jedoch für diese Schäden als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion.

6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

Leitungswasser

6.1 Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
 - mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
 - Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
 - Wasserbetten,
 - Aquarien
- bestimmungswidrig ausgetreten ist.

6.2 Wasserdampf steht Wasser gleich.

Nicht versicherte Schäden

6.3 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

6.3.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

6.3.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

6.3.3 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen

- wegen eines Brandes,
- durch Druckproben,
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

6.3.4 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

6.3.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

6.3.6 Schwamm;

6.3.7 Regenwasser aus Fallrohren;

6.3.8 Leitungswasser an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

6.3.9 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

6.3.10 Sturm, Hagel.

6.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs gemäß Ziffer 7.

7 Was ist unter Rohrbruch oder Frost zu verstehen?

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

7.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

7.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

7.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung,

7.1.3 von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

7.2 Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

7.3 Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert: Frostschäden an

7.3.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

7.3.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

7.3.3 Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

7.4 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Nicht versicherte Schäden

7.5 Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

7.5.1 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 6.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

7.5.2 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

7.5.3 an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;

7.5.4 durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion elektrischer Geräte, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

7.5.5 Sturm, Hagel

8 Was ist unter Sturm oder Hagel zu verstehen?

Sturm

8.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/h).

8.2 Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

8.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

8.3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen.

Hagel

8.4 Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.

Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.3 sinngemäß.

Nicht versicherte Schäden

8.5 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

8.5.1 durch Sturmflut;

8.5.2 durch Erdbeben, Schneedruck, Lawinen;

8.5.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

8.5.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch;

8.5.5 durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion elektrischer Geräte, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

8.5.6 an Laden- und Schaufensterscheiben;

8.5.7 an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.

9 Wie werden Versicherungsschutz und Beitrag an die Preisentwicklung angepasst?

Anpassung

9.1 Der Versicherungsschutz passt sich laufend an die Baukostenentwicklung an. Entsprechend wird auch der von Ihnen zu zahlende Beitrag an die Baukostenentwicklung angepasst. Hierzu wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Veränderungsprozentsatz ermittelt, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert haben. Die Veränderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt.

Der jeweilige Veränderungsprozentsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ist die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

9.2 Der von Ihnen zu zahlende Beitrag erhöht oder vermindert sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem für das jeweilige Kalenderjahr gemäß Ziffer 9.1 ermittelten Veränderungsprozentsatz.

Der so errechnete neue Beitrag wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Ist die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Kündigungsrecht

9.3 Erhöhen wir den Beitrag gemäß Ziffer 9.2, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Unsere Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

10 Wie wird die Entschädigung berechnet?

10.1 Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden im Versicherungsfall

10.1.1 bei zerstörten Gebäuden die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ortsüblichen Wiederherstellungskosten des sich auf dem Versicherungsgrundstück befindenden Wohngebäudes, einschl. Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;

10.1.2 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand;

10.1.3 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die durch eine Reparatur nicht auszugleichen ist;

10.1.4 bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 10.1.1 bis 10.1.4 angerechnet.

10.2 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung.

Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

10.3 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

10.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit ersetzt, als sie von Ihnen gezahlt wurde. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

10.5 Entschädigung bei fehlender Wiederherstellung

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet haben.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 10.1 bis 10.4 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

11 Unter welchen Umständen kann die Entschädigung gekürzt werden?

11.1 Wir zahlen die volle Entschädigung gemäß Ziffer 10, wenn die bei Antragsstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen gemachten Angaben (Ziffern 15.1 und 16.2.4) zur

- Wohnfläche in Quadratmetern,
- Ausstattung des Hauses (Standard oder gehoben),
- Dachform und Dachausbau (Flachdach, ausgebautes oder nicht ausgebautes Dachgeschoss),
- Unterkellerung (mit Voll-/Teilunterkellerung oder ohne Voll-/Teilunterkellerung) und
- Anzahl der Garagen-/Carportstellplätze

den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls entsprechen.

Unterversicherung

11.2 Haben Sie zu den in Ziffer 11.1 genannten Verhältnissen unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie bei Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände zu zahlen gehabt hätten.

Gleiches gilt, wenn die in Ziffer 11.1 genannten Verhältnisse nach Antragstellung durch Um-, An- oder Ausbauten verändert wurden und Sie uns die Veränderung nicht unverzüglich gemäß Ziffer 16.2.4 angezeigt haben.

Trifft Sie bezüglich abweichender Angaben oder fehlender Anzeige von Veränderungen kein Verschulden, wird die Entschädigung insoweit nicht gekürzt.

11.3 Für die Berechnung der versicherten Kosten (Ziffern 2 und 10) sowie des versicherten Mietausfalls (Ziffer 3) gilt Ziffer 11.2 entsprechend.

12 Wann ist die Entschädigung fällig?

12.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuführen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist

12.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1% unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4% und höchstens 6% pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

12.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

12.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 10.5 nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Satz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

12.5 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn

12.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

12.5.2 gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

13.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

13.2 Ist die Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.

14 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

14.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber uns verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

14.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

14.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

14.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

14.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.4); in den Fällen von Ziffer 10.5 ist auch der Zeitwert anzugeben;

14.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 10.1.3;

14.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 10 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

14.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.

14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für uns und für Sie verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß den Ziffern 10 und 11 die Entschädigung unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.

14.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.2 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

15 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

15.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

15.2 Rücktritt

15.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

15.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

15.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

15.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten

Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

15.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 15.2 bis 15.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 15.2 bis 15.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 15.2 bis 15.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 15.2 bis 15.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

15.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

16.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblicherhöht oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

16.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;

16.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

16.1.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

16.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

16.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

16.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

16.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von dieser Kenntnis erlangt haben.

16.2.4 Außerdem müssen Sie, um eine Kürzung der Entschädigung (Ziffer 11) zu vermeiden, uns Veränderungen

- der Wohnfläche in Quadratmetern,
- der Ausstattung des Hauses (Standard oder gehoben),

- der Dachform und des Dachausbaus (Flachdach, ausgebautes oder nicht ausgebautes Dachgeschoss),
- der Unterkellerung (mit Voll-/Teilunterkellerung oder ohne Voll-/Teilunterkellerung) und
- der Anzahl der Garagen-/Carportstellplätze

durch Um-, An- oder Ausbauten unverzüglich anzeigen.

16.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

16.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach den Ziffern 16.2.2 und 16.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

16.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

16.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 16.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

16.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2.2 und 16.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 16.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

16.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

16.6 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten die Ziffern 16.2, 16.3 und 16.5 nicht.

17 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

17.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

17.1.2 die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

17.1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

17.1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit gem. Ziffer 17.1.1 bis 17.1.4, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

17.2.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

17.2.2 Schäden durch strafbare Handlung gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

17.2.3 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

17.2.4 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

17.2.5 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

17.2.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

17.2.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen

– soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie der eine Obliegenheit nach Ziffer 17.1 oder 17.2. oder

in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

18 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

18.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2.1 zahlen.

18.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

18.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder
- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

18.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

18.3 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

18.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

19 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

19.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.

19.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

19.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu

einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

19.4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

20 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

20.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

20.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

20.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

20.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

20.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

20.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

20.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

20.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre

Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 20.3.4 und 20.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

20.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer

20.3.3 darauf hingewiesen wurden.

20.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 20.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 20.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 20.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

20.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

20.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

20.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

20.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

20.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

20.5.2 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Ziffer 18 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

20.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

21 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?

Eigentumswechsel und Kündigungsrecht

21.1 Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann

- durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

21.2 Das Kündigungsrecht erlischt,

21.2.1 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;

21.2.2 wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.

Haftung

21.3 Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 21.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 20.6.

Anzeigepflicht

21.4 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntniserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.

22 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

22.1 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die

Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

22.2 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 17.1 letzter Absatz und Ziffer 17.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

22.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Versicherungsvertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

22.4 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

22.5 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

23 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

23.1 Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

23.2 Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffern 4.3, 13, 15, 16, 17, 21, 24.

23.3 Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

23.3.1 Sind wir nach den Ziffern 4.3, 13, 15, 16, 17, 21, 24 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

23.3.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

23.3.3 Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, so entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 23.3.2 Satz 1.

Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrad vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

23.3.4 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 23.1 bis 23.3 entsprechend.

24 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

24.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

24.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

24.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

25 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

25.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

25.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

25.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

26 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

26.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

26.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

27 Welches Gericht ist zuständig?

27.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

27.2 Klassen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

27.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

27.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

28 Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen für Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (BEW) (Stand: November 2012)

Wichtiger Hinweis:

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (Ziffer 3)
- Rückstau (Ziffer 4)
- Erdbeben (Ziffer 5)
- Erdsenkung (Ziffer 6)
- Erdrutsch (Ziffer 7)
- Schneedruck (Ziffer 8)
- Lawinen (Ziffer 9)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB sowie gegebenenfalls zusätzlich versicherte Kosten. Die Entschädigung umfasst ebenfalls den aus einem Versicherungsfall resultierenden Mietausfall gemäß Ziffer 3 VGB.

3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?

3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2 Witterungsniederschläge.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 Sturmflut;

3.2.2 Grundwasser.

4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?

Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen durch

4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

4.2 Witterungsniederschläge.

5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?

6.1 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.2 Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

10. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

11. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

11.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

11.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 17.1 und 17.3 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

11.3 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 16 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

12. Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1 3 VGB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13. Wann und wie können Sie diese Besonderen Bedingungen kündigen?

13.1 Sie können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, die Versicherung weiterer Elementarschäden durch Erklärung in Schriftform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

13.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

13.3 Im Falle einer Kündigung haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

14. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Wohngebäudevertrag endet?

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (EW) (Stand: November 2012)

Wichtiger Hinweis:

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

EW 1 Rohbauversicherung

1. Ist der Vertrag auf mindestens fünf beitragspflichtige Jahre geschlossen, so sind das Gebäude und die zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe und -teile gegen Brand, Blitzschlag, Implosion elektrischer Geräte, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, maximal jedoch für die Dauer eines Jahres ab Vertragsbeginn beitragsfrei versichert. Bezüglich der vereinbarten Vertragsdauer zählt die Dauer der Rohbauversicherung nicht mit.

2. Die Rohbauversicherung muss ausdrücklich vereinbart werden; sie geht nach Bezugsfertigstellung bzw. nach Ablauf eines Jahres in den regulären Versicherungsschutz über. Solange das Gebäude nicht bezugsfertig ist, besteht nur Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Implosion elektrischer Geräte, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Sie sind verpflichtet, uns den Bezug des Gebäudes unverzüglich mitzuteilen.

3. Ist das Gebäude nach Ablauf eines Jahres nicht bezugsfertig, so haben wir ein außerordentliches Kündigungsrecht.

EW 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Ziffern 5.2 und 5.5.2 VGB ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf maximal 20.000 EUR.

EW 3 Sonstige Grundstücksbestandteile

1. Versichert sind Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen und Pergolen auf dem Versicherungsgrundstück.

2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR.

EW 4 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

2. Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert:

2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,

2.2 Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen;

3. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert: Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR.

EW 5 grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. Abweichend von Ziffer 4.4 VGB verzichten wir auf die Kürzung der Entschädigung bei Schäden bis 10.000 EUR, die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben.

2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

EW 6 Aufräumungskosten für Bäume

1. In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Kosten für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 EUR.

EW 7 Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um

1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

1.2 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden und

2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles durch versicherte Sachen entstanden ist;

2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 17 VGB.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet,

5.1 sofern Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder

5.2 soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

6. Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.

7. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 1 ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

EW 8 Photovoltaikanlagen

1. In Erweiterung von Ziffer 1.2 VGB sind Photovoltaikanlagen versichert, die durch einen Fachbetrieb montiert und auf dem Dach des versicherten Gebäudes angebracht oder in dessen Baukörper integriert sind (Aufdachmontage).

2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

Hinweis auf das Abkommen über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden

Die Cosmos Versicherung Aktiengesellschaft ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die Ihnen auf Wunsch zugesandt werden. Das Verzeichnis der Versicherer, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind, kann eingesehen werden.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadener-

satzansprüche gegen Sie weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis 600.000 EUR. Auf Regressforderungen unter 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Einen Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 EUR hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum bzw. Firma, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung im Rahmen einer Bonitätsprüfung genutzt. Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-

statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften der §§ 28b und 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).